Einzelraumfeuerung
Nachweis des Eigentümers nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen. Die erste Seite ist vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben, die Folgeseiten vom Sachkundigen.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Einzelraumfeuerung - Wohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Erfüllungsnachweis nach § 5 Abs. 5 EWärmeG

☐ Es kommt ein Kamineinsatz oder ein Heizeinsatz für Kachel- oder Putzöfen zum Einsatz, in dem ausschließlich naturbelassenes stückiges Holz eingesetzt wird.

oder

☐ Es kommt ein Grundofen zum Einsatz, in dem ausschließlich naturbelassenes stückiges Holz eingesetzt wird.

oder

☐ Es kommt ein Ofen entsprechend DIN EN 14785: 2006-09, einschließlich Berichtigung 1: 2007-10 zum Einsatz, in dem Holzpellets verfeuert werden.

und

Die Einzelraumfeuerungsanlage beheizt mindestens 30 Prozent der Wohnfläche überwiegend und erfüllt damit die Anforderungen des EWärmeG vollständig (Erfüllungsgrad = 100 %). ☐

oder

Die Einzelraumfeuerungsanlage ist mit einem Wasserwärmeübertrager ausgestattet und erfüllt damit die Anforderungen des EWärmeG vollständig (Erfüllungsgrad = 100 %). ☐

oder

Es wird eine oben genannte Einzelraumfeuerungsanlage betrieben, die bis zum 30. Juni 2015 in Betrieb genommen wurde und die mindestens 25 Prozent der Wohnfläche (aber weniger als 30 %) überwiegend beheizt und die damit die Anforderungen des EWärmeG zu zwei Dritteln erfüllt (Erfüllungsgrad = 66,7 %). ☐

Erfüllungsgrad (bitte immer angeben, muss mit den Angaben des Sachkundigen übereinstimmen)

Die betriebene Einzelraumfeuerungsanlage erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu: ____ %

Ort, Datum	Unterschrift des Eigentümers

Einzelraumfeuerung
Bestätigung des Sachkundigen nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist vom Eigentümer bei der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Einzelraumfeuerung - Wohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Erfüllungsnachweis nach § 5 Abs. 5 EWärmeG

☐ Es kommt ein Kamineinsatz oder ein Heizeinsatz für Kachel- oder Putzöfen zum Einsatz, in dem ausschließlich naturbelassenes stückiges Holz eingesetzt wird.

☐ Ein Mindestwirkungsgrad von 80 % wird erreicht.

oder

☐ Es kommt ein Grundofen zum Einsatz, in dem ausschließlich naturbelassenes stückiges eingesetzt wird.

oder

☐ Es kommt ein Ofen entsprechend DIN EN 14785: 2006-09 einschließlich Berichtigung 1: 2007-10 zum Einsatz, in dem Holzpellets verfeuert werden.

☐ Ein Mindestwirkungsgrad von 90 % wird erreicht.

und

Die Einzelraumfeuerungsanlage ist mit einem Wasserwärmeübertrager ausgestattet und erfüllt damit die Anforderungen des EWärmeG vollständig (Erfüllungsgrad = 100 %). ☐

oder

Die Einzelraumfeuerungsanlage beheizt mindestens 30 Prozent der Wohnfläche überwiegend und erfüllt damit die Anforderungen des EWärmeG vollständig (Erfüllungsgrad = 100 %). ☐

oder

Es wird eine oben genannte Einzelraumfeuerungsanlage betrieben, die bis zum 30. Juni 2015 in Betrieb genommen wurde und die mindestens 25 Prozent der Wohnfläche (aber weniger als 30 %) überwiegend beheizt und die damit die Anforderungen des EWärmeG zu zwei Dritteln erfüllt (Erfüllungsgrad = 66,7 %). ☐

Erfüllungsgrad (bitte immer angeben)

Die betriebene Einzelraumfeuerungsanlage erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu: _____ %

Ich bin Sachkundiger im Sinne von § 3 Nr. 11 EWärmeG als

- ☐ Berechtigter nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen,
- ☐ Person, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
- ☐ Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche,
- ☐ Person, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt ist, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer in den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).

Name	Vorname	Firma des Sachkundigen

Ort, Datum	Unterschrift des Sachkundigen